



Presserohstoff

Datum

11. Oktober 2018

Zusammenschlussvorhaben Tamedia/Basler Zeitung

I. Um was geht es?

Am 6. Juli 2018 hat die Wettbewerbskommission (WEKO) die Meldung über ein Zusammenschlussvorhaben erhalten. Danach beabsichtigt die Tamedia AG (Tamedia) von der Zeitungshaus AG (Zeitungshaus) die Basler Zeitung AG zu erwerben. Die Übernahme ist mit einem Gegengeschäft verbunden, gemäss welchem Zeitungshaus die Kontrolle über die Tagblatt der Stadt Zürich AG und die FZ Furttaler Zeitung AG erlangen soll. Gegenstand des Geschäfts ist auch der Verkauf der Anteile von Tamedia an der Société de Publication Nouvelles SPN SA und die LC Lausanne Cités SA an Zeitungshaus. Allerdings hat die mitkontrollierende Person, Jean-Marie Fleury, ihr Vorkaufsrecht geltend gemacht, so dass die Société de Publication Nouvelles SPN SA und die LC Lausanne Cités SA nicht an Zeitungshaus übergehen. Gemeldet und geprüft wurde nur die Übernahme der Basler Zeitung AG durch Tamedia, denn der zweite Teil der Transaktion ist gemäss den Zusammenschlussparteien nicht meldepflichtig und untersteht daher nicht der Prüfung durch die WEKO.

II. Wer sind die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen?

Tamedia ist insbesondere in den Bereichen Print- und Online-Medien sowie der TV-Werbevermittlung tätig. Die Tamedia-Gruppe ist Herausgeberin verschiedener Zeitungen und Zeitschriften sowie Betreiberin von Online-Plattformen. Über ihre Tochtergesellschaft Goldbach Group AG ist sie zudem im Bereich der TV-Werbevermittlung tätig. Die Tamedia-Gruppe ist schwergewichtig in der Schweiz tätig.

Die Basler Zeitung AG ist in den Bereichen Print- und Online-Medien vorwiegend im Raum Basel tätig. Sie ist Herausgeberin der Tageszeitung «Basler Zeitung» und der wöchentlich erscheinenden Gratiszeitung «BaZ Kompakt». Zudem betreibt die Basler Zeitung die News-Seite BaZonline.ch.

III. Wie verläuft das Verfahren der Zusammenschlusskontrolle?

Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251) sieht ein zweistufiges Verfahren vor: In einer ersten Stufe, der vorläufigen Prüfung (Art. 32 KG), soll summarisch geklärt werden, ob Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bestehen (Art. 10

Abs. 1 KG). Für die vorläufige Prüfung hat die WEKO von Gesetzes wegen maximal einen Monat Zeit.

Sofern sich dabei Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ergeben, sieht das Gesetz als zweite Stufe die vertiefte Prüfung (Art. 33 KG) vor. Im Rahmen dieser zweiten Stufe hat die WEKO innerhalb einer vorgegebenen Frist von maximal vier Monaten abzuklären, ob sich die genannten Anhaltspunkte erhärten lassen und ob durch das Zusammenschlussvorhaben die Möglichkeit der Beseitigung wirksamen Wettbewerbs droht.

IV. Welche Märkte hat die WEKO näher untersucht?

Tamedia verfügt über ein umfassendes Tätigkeitsportfolio in verschiedenen Medienbereichen. Hierbei ist Tamedia schwergewichtig im Bereich der Print-Medien, der Online-Medien und seit der Übernahme der Goldbach Group AG auch im Bereich der TV-Werbevermittlung tätig. Im Zuge des Zusammenschlussvorhabens hat die WEKO die betroffenen Tätigkeiten im Bereich der Print- und Online-Medien insbesondere im Raum Basel untersucht.

Im Rahmen der vorläufigen Prüfung ergaben sich Anhaltspunkte, dass der Zusammenschluss in den Märkten für Inserenten in (Print-/Online-) Stellen-Rubrikanzeigen in der Deutschschweiz und im Raum Basel (WEMF-Wirtschaftsgebiet 31) eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken könnte.

Weiter bestanden Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer kollektiven (gemeinsamen) Marktbeherrschung im Lesermarkt für Tageszeitungen im Gebiet Basel (WEMF-Wirtschaftsgebiet 31) von Tamedia und Basler Zeitung zusammen mit dem Gemeinschaftsunternehmen AZ/NZZ. Im Gebiet Basel verfügen die Zusammenschlussparteien und das Gemeinschaftsunternehmen AZ/NZZ zusammen über einen sehr hohen gemeinsamen Marktanteil und bedienen damit die überwiegende Mehrheit der Leserschaft. Für den Markt für die Bereitstellung von nationaler Print-Firmenwerbung (Tages-, Sonntags- und Wochenzeitungen) in der Deutschschweiz bestehen ebenfalls Anhaltspunkte für eine kollektive Marktbeherrschung, in diesem Fall zwischen den Zusammenschlussparteien, dem Gemeinschaftsunternehmen AZ/NZZ (insbesondere NZZ) und der Ringier-Gruppe. Die Ringier-Gruppe weist allerdings einen deutlich geringeren Marktanteil auf als die beiden anderen Marktteilnehmer.

Weiter bestanden Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer kollektiven (gemeinsamen) Marktbeherrschung in den Märkten für Inserenten in (Print-/Online-) Immobilien-Rubrikanzeigen in der Deutschschweiz und im Raum Basel (WEMF-Wirtschaftsgebiet 31).

V. Wie begründet die WEKO ihren Beschluss?

Trotz Anhaltspunkten für eine marktbeherrschende Stellung rechtfertigt sich eine Intervention der WEKO gemäss Bundesgericht nur dann, wenn durch das Zusammenschlussvorhaben eine marktbeherrschende Stellung droht, die zu einer möglichen Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führt.¹ In anderen Worten reicht eine marktbeherrschende Stellung alleine für eine Intervention der WEKO nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich eine Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs drohen.

Bereits aus der Botschaft zum Kartellgesetz von 1994 geht hervor, dass die Zusammenschlusskontrolle eine hohe Eingriffshürde voraussetzt. Dies «entspricht der Absicht, Fusionen nur im Falle einer extrem hohen Konzentration auf dem betreffenden Markt nicht zu genehmigen. Tatsächlich dürfte eine Beseitigung wirksamen Wettbewerbs nur in seltenen Fällen hinreichend voraussehbar sein.»

Im Lesermarkt für Tageszeitungen im WEMF-Wirtschaftsgebiet 31 Basel war nicht davon auszugehen, dass durch das Zusammenschlussvorhaben eine Beseitigung wirksamen Wettbewerbs droht, dies selbst dann, wenn eine (gemeinsame bzw. kollektiv) marktbeherrschende Stellung nachgewiesen werden könnte. Es ist nicht davon auszugehen, dass bestehende Konkurrenten wie die Ringier-Gruppe aus dem Markt gedrängt werden könnten.

Im Markt für die Bereitstellung von nationaler Print-Firmenwerbung (Tages-, Sonntags- und Wochenzeitungen) in der Deutschschweiz führt das Zusammenschlussvorhaben kaum zu Marktanteilsveränderungen. Daher droht durch das Zusammenschlussvorhaben keine Beseitigung wirksamen Wettbewerbs.

Auf den Märkten für Inserenten in (Print-/Online-) Stellen-Rubrikanzeigen in der Deutschschweiz und in der Region Basel (WEMF-Wirtschaftsgebiet 31) verfügt Tamedia bereits heute über eine sehr starke Stellung. Auch wenn es durch die Übernahme der Basler Zeitung zu geringfügigen Marktanteilsadditionen kommt, sind hiervon vorwiegend gedruckte Stelleninserate in der Basler Zeitung betroffen. Diese Marktanteilsadditionen sind nicht geeignet die Wettbewerbssituation in entscheidender Weise zu verändern.

Auch auf den Märkten für Inserenten in (Print-/Online-) Immobilien-Rubrikanzeigen in der Deutschschweiz und in der Region Basel (WEMF-Wirtschaftsgebiet 31) verfügen Tamedia und Ringier gemeinsam über eine sehr starke Stellung. Aber auch im Bereich der Immobilien-Rubrikanzeigen sind vorwiegend die in der Basler Zeitung abgedruckten Immobilieninserate vom Zusammenschlussvorhaben betroffen. Durch die damit verbundenen Marktanteilsadditionen droht sich die Wettbewerbssituation nicht in entscheidender Weise zu verändern.

VII. Fazit

Die Prüfung hat ergeben, dass das Zusammenschlussvorhaben keine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt (vgl. Art. 10 Abs. 2 KG), durch die gleichzeitig in wirtschaftlicher Hinsicht wirksamer Wettbewerb beseitigt werden könnte. Die von Gesetz und Rechtsprechung definierten hohen Voraussetzungen für eine Intervention waren daher für die untersuchten Märkte nicht gegeben.

¹ Vgl. BGE 133 II 104 E. 6.4 (= RPW 2007/2, 328 E. 6.4), *Swissgrid/WEKO*; Urteil des BGer 2A.327/2006 vom 22.2.2007, RPW 2007/2, 335 E. 6.5, *BZ-20 Minuten/WEKO*.